

Erläuternde Bemerkungen
zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung vom,
über die Verpflichtung zur Durchführung
von Umweltprüfungen im Bereich der Raumordnung
(Umweltprüfungsverordnung 2012)

I.

Allgemeines

A.

Mit der am 01.07.2005 in Kraft getretenen Raumordnungsgesetz-Novelle, LGBl.Nr. 35/2005 wurde die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden kurz: SUP-Richtlinie), soweit eine Zuständigkeit des Landes dazu besteht, im Landesrecht umgesetzt. Es wurde erstmals eine gesetzliche Regelung getroffen, welche Pläne und Programme aus den Bereichen der überörtlichen und örtlichen Raumordnung einer strategischen Umweltprüfung im Sinne des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl.Nr. 34/2005, bedürfen. Im Rahmen der jüngsten Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl.Nr. 47/2011, welche mit Wirkung vom 01.07.2011 mit LGBl.Nr. 56 als Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 wiederverlautbart wurde, erfolgten Änderungen aufgrund der in den letzten Jahren gewonnenen praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung sowie Präzisierungen der Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von der Durchführung einer Umweltprüfung.

Aus § 9 Abs. 1 TROG 2011 und § 10 Abs. 4 TROG 2011 ergibt sich, dass für die Erlassung von Raumordnungsprogrammen sowie für sonstige Änderungen von Raumordnungsprogrammen, soweit sie nicht geringfügig sind und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben, eine Umweltprüfung erforderlich ist. Demgegenüber sind geringfügige Abrundungen nach § 10 Abs. 2 lit. b TROG 2011 keinesfalls einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die Landesregierung wird dabei ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen festzulegen, bei deren Vorliegen eine Umweltprüfung entfallen kann.

Des weiteren bedürfen die Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Neuerlassung und die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplanes nach § 111 Abs. 1 TROG 2011 einer Umweltprüfung. Änderungen von örtlichen Raumordnungskonzepten, die UVP-pflichtige Anlagen zum Gegenstand haben oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen, sind einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Im Bereich der Flächenwidmungsplanung enthält § 65 Abs. 3 TROG 2011 die Vorgabe, dass eine Umweltprüfung erforderlich ist und zwar für die Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das fortgeschriebene örtliche Raumordnungskonzept (Neuerlassung oder Gesamtänderung) sowie für Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die UVP-pflichtige Anlagen sowie der UVP-Pflicht unterliegende Sport- und Aufbereitungsanlagen zum Gegenstand haben oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen.

Sonstige Änderungen von örtlichen Raumordnungskonzepten und Flächenwidmungsplänen sowie die Neuerlassung oder Gesamtänderung von Flächenwidmungsplänen nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz TROG 2011, die keine UVP-Pflicht auslösenden Festlegungen zum Inhalt haben, sind gemäß § 65 Abs. 4 TROG 2011 dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn Änderungen bzw. die Neuerlassung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Wie bei den Raumordnungsprogrammen ist die Landesregierung berechtigt, durch Verordnung jene Voraussetzungen näher zu regeln, bei deren Vorliegen jedenfalls eine Umweltprüfung erforderlich ist sowie Kriterien festzulegen, die die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ausschließen. Dabei können auch Grenz- oder Schwellenwerte bestimmt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden nun, abgestimmt auf das vom Planungsvorhaben betroffene Flächenausmaß, Typen von Änderungen definiert, für die eine Umwelt- oder Einzelfallprüfung notwendig ist. Gleichzeitig werden Ausnahmen von der Durchführungspflicht derselben bestimmt.

Die gewählten Abgrenzungen orientieren sich einerseits an bereits bestehenden Regelungen in anderen Bundesländern, insbesondere an die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, LGBl.Nr. 38/2005 idF LGBl.Nr. 54/2009, andererseits an den gemachten Erfahrungen bei der Durchführung von Umweltprüfungen in den letzten Jahren.

Umweltprüfung im Sinne der vorliegenden Verordnung

Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung ist im Tiroler Umweltprüfungsgesetz geregelt und besteht der wesentliche Inhalt darin, die wahrscheinlichen erheblichen Auswirkungen bestimmter Planungsakte auf die Umwelt bereits während ihrer Vorbereitung und vor ihrer Verabschiedung festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. In Zusammenhang damit ist ein Umweltbericht zu erstellen, die betroffene Öffentlichkeit und die betroffenen Umweltbehörden einzubinden und ihnen die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Die Ergebnisse des Umweltprüfungsverfahrens sind bei der Entscheidung von Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Einzelfallprüfung im Sinne der vorliegenden Verordnung

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu klären, ob die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich ist oder nicht. Für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen sind die Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen, welcher wie folgt lautet:

„Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;*
- *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;*
- *die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;*
- *die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;*
- *die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).*

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- *die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;*
- *den kumulativen Charakter der Auswirkungen;*
- *den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;*
- *die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);*
- *den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);*
- *die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund folgender Faktoren:*
 - o *besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,*
 - o *Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,*
 - o *intensive Bodennutzung;*
- *die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.“*

Unter „Umweltauswirkung“ ist jede Veränderung der physikalischen, natürlichen oder kulturellen Umwelt (positiv oder negativ) zu verstehen, die vollständig oder teilweise das Ergebnis von Plänen und/oder Programmen darstellt (vgl. Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, Juli 2002, S 20).

Der Begriff „erheblich“ wird im Sinne von „im betrachteten Zusammenhang schwerwiegend und maßgeblich“ verstanden und hat sich nicht zuletzt auf die entsprechenden Zielsetzungen, wie sie gemäß der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen bzw für konkrete Pläne und/oder Programme zusätzlich relevant sind, zu beziehen (vgl. Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, Juli 2002, S 21).

Im Hinblick auf die „voraussichtlichen“ Auswirkungen auf die Umwelt wird auf potentielle Auswirkungen abgestellt, die vernünftigerweise, d. h. auf Grund konkreter Anhaltspunkte mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit, erwartet werden können. Im Rahmen der Einzelfallprüfung müssen diese potentiellen Auswirkungen also „nur“ identifiziert werden, eine weitergehende Befassung wäre Gegenstand einer nachfolgenden SUP. Es ist in der Einzelfallprüfung demnach nicht erforderlich, den Nachweis über tatsächliche Auswirkungen zu erbringen bzw. abzuwarten (vgl. Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, Juli 2002, S 21 ff).

Die Einzelfallprüfung dient somit der Feststellung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Sollte diese ergeben, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Ausnahmen von der Durchführungspflicht einer Einzelfall- und Umweltprüfung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen generelle Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfall- und Umweltprüfung nach § 10 Abs. 4 und § 65 Abs. 4 TROG 2011 festgelegt werden. Es handelt sich dabei um kleine Gebiete im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der SUP-Richtlinie, bei denen von vornherein erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, zumal die wahrscheinlich zu erwartenden Umweltauswirkungen bereits vor der Grundstücksnutzung als unerheblich einzustufen sind. Dies gilt ebenso für geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen, sofern sie keine Umweltauswirkungen haben. Die SUP-Richtlinie enthält keine Definition von „kleinen Gebiete auf lokaler Ebene“, weshalb deren Auslegung den Ländern aufgrund ihrer räumlichen Gegebenheiten vorbehalten ist. Unter dieser Prämisse und bezogen auf die Topographie Tirols werden die in der Verordnung normierten Schwellenwerte, bei denen weder eine Einzelfall- oder Umweltprüfungspflicht besteht, festgelegt.

B.

Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung ergibt sich aus den Verordnungsermächtigungen der §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 4 und 65 Abs. 1 bis 4 TROG 2011.

Durch die beabsichtigten Regelungen erfolgt weder ein Eingriff in Bundeskompetenzen noch besteht ein Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorschriften, vielmehr dienen sie der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in innerstaatliches Recht.

C.

Durch die Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung ist nicht mit einem finanziellen Mehraufwand für das Land Tirol und die Gemeinden Tirols zu rechnen. Durch die eindeutige Regelung der Kriterien, bei denen es einer oder keiner Umwelt- bzw. Einzelfallprüfung bedarf, ist vielmehr zu erwarten, dass eine erhebliche Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung erfolgen wird. Durch die relativ große Anzahl ausdrücklich von der Umwelt- und Einzelfallprüfungspflicht ausgenommenen

Änderungsfällen können auch die mit der Durchführung der Umwelt- und Einzelfallprüfung verbundenen Kosten verringert werden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Zunächst wird im Sinne einer besseren Übersicht die bereits im § 9 Abs. 1 TROG 2011 enthaltene generelle Verpflichtung zur Durchführung von Umweltprüfungen bei der Neuerlassung von Raumordnungsprogrammen wiederholt, eine inhaltliche Änderung wird dadurch nicht bewirkt.

Änderungen von Raumordnungsprogrammen sind neben den im § 10 Abs. 1 TROG 2011 geregelten Fällen der obligatorischen Anpassung auf Grund wesentlicher Änderungen der Entscheidungsgrundlagen bzw. zur Vermeidung von Widersprüchen mit unionsrechtlichen Verpflichtungen oder Planungsmaßnahmen des Bundes gemäß § 10 Abs. 2 lit. a und b TROG 2011 nur zulässig, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen oder wenn im Fall von Raumordnungsprogrammen mit Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 lit. a, e oder f TROG 2011 nur eine geringfügige Änderung der für den jeweiligen Planungszweck freizuhaltenen Gebiete oder Grundflächen bzw. der zulässigen Widmungsgrenzen, insbesondere zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes, erfolgt und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Ausgehend von diesem engen Rahmen zulässiger Änderungen können diese dann generell von einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen werden, wenn die damit ermöglichten Nutzungen erhebliche Umweltauswirkungen als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen. Da derartige Änderungen regelmäßig nur Gebiete betreffen, die im Verhältnis zum Geltungsbereich des jeweiligen Raumordnungsprogrammes jedenfalls geringfügig sind, liegen somit die im § 10 Abs. 4 TROG 2011 genannten Voraussetzungen für eine Befreiung vor.

Ausgehend von den im § 7 Abs. 2 TROG 2011 vorgesehenen Raumordnungsprogrammen ergeben sich demnach folgende Fallgruppen:

- a) keine Prüfpflicht bei Änderungen von Raumordnungsprogrammen, die geringfügige Abrundungen im Sinne des § 10 Abs. 2 lit. b iVm Abs. 4 TROG 2011 zum Gegenstand haben;
- b) keine Prüfpflicht bei Änderungen von Raumordnungsprogrammen gemäß § 10 Abs. 4 TROG 2011, wenn die Änderung geringfügig ist und voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat;
- c) keine Prüfpflicht bei Ausweitungen von überörtlichen Grünzonen, landwirtschaftlichen Vorrangflächen oder Freihaltegebieten zum Schutz vor Naturgefahren und zur Schaffung von Hochwasserabfluss- oder -rückhalteräumen im Fall von Raumordnungsprogrammen gemäß § 7 Abs. 1 lit. a TROG 2011;

- d) keine Prüfpflicht bei Änderungen von Vorbehaltsflächen für überörtliche Verkehrswege gemäß § 7 Abs. 2 lit. d TROG 2011, da diese keinen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen und somit gemäß Artikel 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie generell nicht deren Anwendungsbereich unterliegen;
- e) keine Prüfpflicht bei Änderungen überörtlicher Baulandgrenzen im Fall von Raumordnungsprogrammen gemäß § 7 Abs. 2 lit. f TROG 2011;
- f) generelle Bagatellregelung für alle Änderungen bis zu einem Ausmaß von 0,5 ha, wobei gleichartige und räumlich zusammenhängende Änderungen der letzten fünf Jahre zusammenzuzählen sind;
- g) keine Prüfpflicht bei Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stehen, da diese gemäß Art. 3 Abs. 8 der SUP-Richtlinie nicht ihren Bestimmungen unterliegen;
- h) keine Prüfpflicht bei beabsichtigten Wohnnutzungen;
- i) keine Prüfpflicht bei beabsichtigten betrieblichen Nutzungen, die auf im Mischgebiet gemäß § 40 TROG 2011 zulässige Betriebe beschränkt sind, da durch den dabei vorgesehenen Immissionsschutz erhebliche Umweltauswirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden können; als Obergrenze für diese Ausnahme wird in Anlehnung an die bereits erwähnte Regelung in Vorarlberg ein Höchstausmaß von 2 ha festgelegt, wobei ebenfalls eine Zusammenrechnungsregel vorgesehen wird;
- j) analoge Regelung zu lit. i für sonstige Nutzungen, z. B. für öffentliche Nutzungen;
- k) keine Prüfpflicht unter bestimmten Kriterien bei Nutzungen, die über das vorher beschriebene Ausmaß hinausgehen, z. B. betriebliche Nutzungen für andere als im Mischgebiet zulässige Betriebe. Wesentliche Kriterien für das Nicht Vorliegen der Prüfpflicht sind die Lage außerhalb sensibler Gebiete ohne erhebliche Gesundheits- und Umweltrisiken und keine Berührung unter Naturschutz stehender Gebiete. Der vorgeschlagene Kriterienkatalog berücksichtigt dabei im Sinne des Art. 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie die für die Raumordnung einschlägigen Punkte des Anhanges II der SUP-Richtlinie. Die restlichen Punkte des Anhanges treffen auf raumordnungsrechtliche Festlegungen stets zu und eignen sich daher nicht als taugliche Unterscheidungsmerkmale. Hinsichtlich der ebenfalls im Anhang II als Kriterium genannten intensiven Bodennutzung wird klargestellt, dass sich dieses auf das Ausmaß der möglichen Bodenversiegelung bezieht.

Zusammenrechnungsregel

Um Umgehungen der Prüfpflicht zu vermeiden, ist es erforderlich, gleichartige Änderungen eines Raumordnungsprogrammes in einer räumlichen Nähe, welche in einem Zeitraum von fünf Jahren stattgefunden haben, zusammenzurechnen und als eine Änderung zu betrachten.

Zu § 2:

Zunächst wird hinsichtlich der Erlassung und Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die im § 65 Abs. 1 TROG 2011 enthaltene allgemeine Bestimmung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung wiederholt. Inhaltliche Änderung erfolgt dadurch keine; Analoges gilt für die Fälle der obligatorischen Umweltprüfung gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2011.

Da für die Änderung örtlicher Raumordnungskonzepte ähnlich restriktive Regelungen wie für die Änderung von Raumordnungsprogrammen gelten, im Gegensatz zur Änderung von Raumordnungsprogrammen die Befreiung von der Verpflichtung zur Durchführung von Umweltprüfungen gemäß § 65 Abs. 4 TROG 2011 jedoch nicht die Ausnahme, sondern den Regelfall darstellt, ist davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl der Konzeptsänderungen keiner Umweltprüfung bedarf.

Für Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stehen (unter Hinweis auf den Ausnahmetatbestand des Art. 3 Abs. 8 der SUP-Richtlinie) besteht weder eine Einzelfall- noch eine Umweltprüfungspflicht. Des Weiteren bedürfen sensible Gebiete betreffende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Ausweitungen von Freihalteflächen und Einschränkungen baulicher Entwicklungsbereiche zum Inhalt haben, keiner Umweltprüfung.

Sensible Gebiete

Im Hinblick auf die Festlegung der in der Verordnung angeführten Schwellenwerte wird vorweg eine Unterscheidung zwischen sensiblen und nicht sensiblen Gebieten getroffen. Die vorgeschlagenen sensiblen Gebiete berücksichtigen dabei im Sinne des Art. 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie die für die Raumordnung einschlägigen Punkte des Anhanges II der SUP-Richtlinie. Wesentliche Kriterien für das Vorliegen eines sensiblen Gebietes sind einerseits die Auswirkungen der Festlegung, mit der erhebliche Gesundheits- und Umweltrisiken, eine Berührung von unter dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 stehenden Gebieten oder eine intensive Bodennutzung einhergeht und andererseits, ob die Änderung ein Gebiet betrifft, welches besondere natürliche Merkmale aufweist, für das kulturelle Erbe von Bedeutung ist oder wo es zur Überschreitung von Qualitätsnormen kommt.

Festlegung von unterschiedlichen Schwellenwerten

Bei sensiblen Gebieten ist im Vergleich zu nicht sensiblen Gebieten davon auszugehen, dass bereits bei Inanspruchnahme kleinerer Gebiete mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, weshalb die Schwellenwerte in Hinblick auf das betroffene Flächenausmaß restriktiver bestimmt werden. Hinsichtlich einer möglichen Prüfungspflicht ist daher der in der Tabelle festgelegte Schwellenwert maßgeblich, der entweder eine Einzelfall-, eine Umweltprüfungspflicht oder keine Prüfungspflicht auslöst. Die Ausnahmen ergeben sich dadurch, dass die wahrscheinlich zu erwartenden Umweltauswirkungen von den festgelegten kleinen Gebieten vor der Grundstücksnutzung als minimal einzustufen sind, weshalb es gerechtfertigt erscheint, diese keiner Prüfungspflicht zu unterwerfen. Aufgrund dieser Überlegungen werden hinsichtlich der Nutzung

von Gebieten für Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes je nach Nutzungsart und Größe folgende Schwellenwerte festgelegt:

nicht sensible Gebiete

Beurteilungskriterium nach Nutzungsart	Einzelfallprüfung	Umweltprüfung
Wohnnutzung	-	> 15 ha
gewerbliche Nutzung	1 – 5 ha	> 5 ha
gemischte Nutzung	2 – 7,5 ha	> 7,5 ha
Sondernutzung	immer erforderlich - unabhängig vom Flächenausmaß	-

sensible Gebiete

Beurteilungskriterium nach Nutzungsart	Einzelfallprüfung	Umweltprüfung
Wohnnutzung	1 – 5 ha	> 5 ha
gewerbliche Nutzung	0,5 – 2,5 ha	> 2,5 ha
gemischte Nutzung	1 - 5 ha	> 5 ha
Sondernutzung	immer erforderlich - unabhängig vom Flächenausmaß	-

Zusammenrechnungsregel

Hinsichtlich der Zusammenrechnungsregel wird auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen.

Zu § 3:

Da obligatorische Flächenwidmungsplanänderungen neben den auch für obligatorische Änderungen örtlicher Raumordnungskonzepte festgelegten Gründen nur zur Vermeidung von Widersprüchen zum örtlichen Raumordnungskonzept und aufgrund von Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept, denen für die räumliche Entwicklung der Gemeinde besondere Bedeutung zukommt, vorgesehen sind, werden diese hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfall- und Umweltprüfung der selben Regelung unterworfen. Alle Umwidmungen bedürfen daher nur dann eine Einzelfall- bzw. Umweltprüfung, wenn die korrespondierenden Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes ebenfalls der Einzelfall- bzw. Umweltprüfungspflicht unterliegen.

Wie bei den örtlichen Raumordnungskonzepten werden zu Beginn die Bestimmungen des § 65 Abs. 1 und 2 TROG 2011, die eine verpflichtende Durchführung einer Umweltprüfung bei Flächenwidmungsplänen vorsehen, inhaltlich unverändert wiedergegeben. Demnach ist der neu zu erlassende oder zu ändernde Flächenwidmungsplan nach § 111 Abs. 1 TROG 2011 einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei handelt es sich um eine gesamthafte Überarbeitung, durch die der Flächenwidmungsplan in der Regel in wesentlichen Teilen grundlegende Änderungen erfährt. Es ist in diesem Fall damit zu rechnen, dass der neue Flächenwidmungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Des Weiteren sind die Anpassung des Flächenwidmungsplanes (Neuerlassung oder Gesamtänderung) an das fortgeschriebene örtliche Raumordnungskonzept nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz TROG 2011, die Festlegungen von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen sowie der UVP-Pflicht unterliegende Sport- und Aufbereitungsanlagen zum Gegenstand haben oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Auch in diesen Fällen können erhebliche Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Anders verhält es sich bei der Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das fortgeschriebene Raumordnungskonzept, wenn diese keine Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen oder der UVP-Pflicht unterliegende Sport- und Aufbereitungsanlagen vorsieht und kein Natura 2000-Gebiet betrifft: hier haben die Erfahrungen gezeigt, dass nicht immer mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, insbesondere dann nicht, wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde nur punktuelle Änderungen erfahren hat. Insofern soll in diesen Fällen eine Einzelfallprüfung folgen, ob die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich ist oder nicht.

Bei Widmungskorrekturen, die eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an den berichtigten Katasterstand zum Inhalt haben, sind Umweltauswirkungen von vornherein ausgeschlossen, weshalb hier weder eine Einzelfall- noch eine Umweltprüfung geboten ist.

Durch die Wiedergabe der Bestimmungen aus dem TROG 2011 (§ 65 Abs. 1, 2 und 4) werden auch in diesen Fällen keine inhaltlichen Änderungen bewirkt.

Wie bei der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes besteht bei allen Umwidmungen, die im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stehen, eine generelle Ausnahme von der Einzelfall- und Umweltprüfungspflicht, da diese gemäß Art. 3 Abs. 8 der SUP-Richtlinie nicht von der SUP-Richtlinie umfasst sind. Darüber hinaus sind Umwidmungen in sensiblen Gebieten, denen eine Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept hinsichtlich Ausweitungen von Freihalteflächen und Einschränkungen baulicher Entwicklungsbereiche zugrunde liegt, keiner Einzelfall- und Umweltprüfung zu unterziehen, da hier die Widmungsmöglichkeit eingeschränkt ist. Auch Umwidmungen von Grundflächen in Freiland lösen naturgemäß keine erheblichen Umweltauswirkungen aus, zumal nur die im § 41 Abs. 2 TROG 2011 taxativ aufgelisteten Bauvorhaben zulässig sind.

Sensible Gebiete

Im Vergleich zu den „sensiblen Gebieten“ des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die sensiblen Gebiete bei den Flächenwidmungsplänen um Gebiete, die eine Widmung als Gewerbe- und Industriegebiet für Betriebe im Sinne der Seveso-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vorsehen, erweitert. Im Übrigen darf auf die Ausführungen zum Punkt „sensible Gebiete“ unter § 2 (örtliche Raumordnungskonzepte) verwiesen werden.

Festlegung von Schwellenwerten

Angelehnt an die Festlegung der Schwellenwerte hinsichtlich einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden für die Widmung je nach Nutzungsart und Größe folgende Schwellenwerte festgelegt:

nicht sensible Gebiete

Beurteilungskriterium nach Widmung	Einzelfallprüfung	Umweltprüfung
Wohngebiete	-	> 15 ha
Gewerbe- und Industriegebiete	1 - 5 ha	> 5 ha
Mischgebiete	2 – 7,5 ha	> 7,5 ha
Sonder- und Vorbehaltsflächen	immer erforderlich - unabhängig vom Flächenausmaß	-
Freiland	-	-

sensible Gebiete

Beurteilungskriterium nach Widmung	Einzelfallprüfung	Umweltprüfung
Wohngebiete	1 – 5 ha	> 5 ha
Gewerbe- und Industriegebiete	0,5 – 2,5 ha	> 2,5 ha
Mischgebiete	1 – 5 ha	> 5 ha
Sonder- und Vorbehaltsflächen	immer erforderlich - unabhängig vom Flächenausmaß	-
Freiland	-	-

Zusammenrechnungsregel

Auch bei Umwidmungen ist die bereits bei den Raumordnungsprogrammen und örtlichen Raumordnungskonzepten beschriebene Zusammenrechnungsregel anzuwenden. Es darf daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Umweltprüfungsverordnung 2012 und die unionsrechtlich erforderliche Bezugnahme auf die SUP-Richtlinie.